

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**der Stadt Effenheim vom 22. Oktober 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Effenheim am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Effenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde/Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so

wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## § 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## § 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.


(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **13. Januar 1994** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

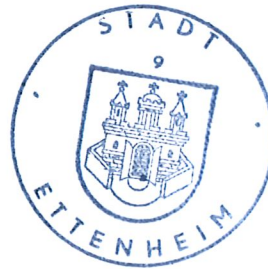
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ettenheim, den 23.10.2020



Bruno Metz

(Bürgermeister)



## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 22.10.2020)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
<b>A) Bürger, Ordnung und Gewerbe</b>		
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>- Zurverfügungstellen von Umweltinformationen</li> <li>- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</li> </ul>	
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste	4,60 €
2.1.b	für jede weitere	1,80 €
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> </ul>	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,40 €
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,70 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €/Fall
<b>3</b>	<b>Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)</b>	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.a	für die erste Seite	3,00 €
3.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,50 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	0,80 €
3.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten	5,00 €/Ausschnitt

<b>4</b>	<b>Melderecht</b>	
4.1	Meldebescheinigung / Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfach (§ 18 Abs. 1 / § 44 Abs. 1 BMG)	13,50 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	5,00 €/Fall
4.1.3	erweitert (§ 18 Abs. 2 / § 45 Abs. 1 BMG)	18,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	26,50 €/Fall
4.2	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	13,50 €/Fall
4.3	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	10,50 €/Fall
4.4	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.4.6	die Abgabe von Erklärungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)	
4.4.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
<b>5</b>	<b>Archivwesen</b>	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	gebührenfrei
<b>6</b>	<b>Fischereischeine</b>	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	33,00 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	16,50 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	13,00 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	2,00 €/Fall
7.2	bei Sachen von 50 - 100 € Wert	5,00 €/Fall
7.3	bei Sachen von 100 - 250 € Wert	10,00 €/Fall
7.4	bei Sachen von 250 - 500 € Wert	15,00 €/Fall
7.5	bei Sachen über 500 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	30,00 €/Fall
7.6	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
<b>8</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
8.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	13,50 €/Fall
8.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	13,50 €/Fall

<b>9</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	23,00 €/Fall
9.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	20,50 €/Fall
9.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	15,50 €/ZE
<b>10</b>	<b>öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	35,00 €/Fall
<b>11</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbean-/ummeldung	24,00 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	8,00 €/Fall
11.2	Erfüllung von Auskünften aus dem Gewerbeverzeichnis	
11.2.a	einfache Auskunft	12,00 €/Fall
11.2.b	erweiterte Auskunft	16,00 €/Fall
11.3	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbebereich unter anderem:	14,00 €/ZE
	- Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	
	- Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	
	- Bestätigung für Wanderlager (§ 56a Abs. 2 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	
11.4	Spiele	
11.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	127,00 €/Fall
11.4.2	Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	76,00 €/Fall
11.4.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	12,50 €/ZE
<b>12</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
12.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
12.1.a	für den ersten Tag	20,00 €
12.1.b	für jeden weiteren Tag	10,00 €
12.2	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (für einzelne Tage oder regelmäßig)	14,00 €/ZE
12.3	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	
12.3.a	Grundgebühr zzgl.	36,50 €/Fall
12.3.b	Gebührenanteil für Schankfläche	0,70 €/m <sup>2</sup>
12.4	Befristete Erlaubnis (§ 11 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	14,50 €/Fall
12.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	
12.5.a	Grundgebühr zzgl.	68,50 €/Fall
12.5.b	Gebührenanteil für Schankfläche	1,30 €/m <sup>2</sup>
12.6	sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	12,00 €/ZE
	- Erlaubnis für die Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	
	- Verlängerung von Fristen zum Betrieb einer Gaststätte (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	
	- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	
	- Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	
<b>13</b>	<b>Jugendschutzrecht</b>	
13.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten (§ 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 JugendschutzG)	42,00 €/Fall
13.2	Ausnahmen vom Verbot der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 JugendschutzG)	42,00 €/Fall
13.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern und Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen (§ 7 JugendschutzG)	56,50 €/Fall
13.4	Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG)	56,50 €/Fall



<b>14</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach der Sondernutzungssatzung.	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	31,50 €/Fall
14.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	31,50 €/Fall
<b>15</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	197 € - 1.978 €
-	Ausnahmen nach § 22 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Ettenheim	
-	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
-	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
-	Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
-	Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
15.2	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen	132 € - 330 €
15.3	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	14,00 €/ZE
	unter anderem:	
-	Erlaubnis zum Halten von Kampfhunden (§§ 3 und 4 PoVOgH)	
-	Ausnahmen oder Auflagen nach der PoVOgH	
-	Maßnahmen bezüglich auffälliger Hund gegen den Hundehalter	
<b>16</b>	<b>öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz</b>	14,00 €/ZE
	unter anderem:	
-	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	
-	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	
-	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden	
-	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	
-	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1+2 1.SprengV	
-	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1+2 1. SprengV	
<b>B)</b>	<b>Baurecht, Denkmalschutz und Wasser</b>	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung (Ausgabe 2018-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
<b>17</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
17.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	25,00 €/Fall
<b>18</b>	<b>Verfahrensübergreifende Leistungen</b>	
18.1	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides / der Baugenehmigung	1/4 der Genehmigungsgebühr, mind. 135,50 €
18.2	Rücknahme des Antrages auf / Ablehnung der Baugenehmigung/des Bauvorbescheides	334 € - 10.030 €
18.3	Entscheidung über Befreiung, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften bzw. gemeindlichen Bestimmungen	17,50 €/ZE
18.4	Erteilung von Auskünften aus dem Baulasten- oder Altlastenverzeichnis	
18.4.a	ohne Eintrag	16,00 €/Fall
18.4.b	mit Eintrag	27,00 €/Fall
18.5	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§§ 144, 145 BauGB)	63,00 €/Fall
18.6	Steuerliche Bescheinigung für Sanierungsgebiet (§§ 7h, 10f, 11a EStG)	63,00 €/Fall
18.7	Bearbeitung Baulasterklärung (Formulierung, Übersendung an Baulastbuchführer)	142,50 €/Baulast

18.8	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Baurecht unter anderem: - Baukontrolle ohne Schlussabnahme - Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen und Nachprüfungen - Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO) - jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch - Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung - Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins - Abnahme fliegender Bauten - Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO) - sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	15,50 €/ZE
<b>19</b>	<b>Kennnisgabeverfahren</b>	
19.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	
19.1.a	bei Neubau / Umbau	136,00 €/Fall
19.1.b	bei Abbruch	102,00 €/Fall
19.2	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	26,00 €/Nachbar
19.3	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	17,50 €/ZE
19.4	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kennnisgabeverfahren (§ 59 Abs. 4 LBO)	17,50 €/ZE
<b>20</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
20.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	29 € - 2.604 €
<b>21</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
21.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen (Baugenehmigung) - Bearbeitung des Antrages mit 1 örtlicher Besichtigung und 1 Bauüberwachung mit örtlicher Besichtigung	
21.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	7%, mind. 135,50 €/Fall
21.1.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	139 € - 3.673 €
21.2	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	6%, mind. 136,00 €/Fall
21.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	193 € - 5.086 €
21.4	Genehmigung von Werbeanlagen	309 € - 4.075 €
<b>22</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides	
22.1	Bearbeitung des Antrags mit einer örtlichen Besichtigung	
22.1.a	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten zu Grunde gelegt werden können	3%, mind. 135,50 €/Fall
22.1.b	wenn der Gebührenberechnung die Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	323 € - 8.506 €
<b>23</b>	<b>Wasseranschlussgenehmigungen</b>	
23.a	für Wohngebäude, gewerbliche Gebäude und Industriebauten	55,00 €/Fall
23.b	für die Außerbetriebnahme eines Hausanschlusses ohne Neuanschluss	14,50 €/Fall

<b>24</b>	<b>Brandschutz</b>	17,00 €/ZE
	unter anderem:	
	- Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	
	- Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	
	- Brandverhütungsschau	
	- Nachschau	
	- Allgemeine Brandschutzberatung	
	- Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	
<b>25</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
25.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung / Entscheidungen	gebührenfrei
25.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
25.3	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen sowie sonstige Anordnungen	17,50 €/ZE
25.4	Steuerbescheinigungen zur Erlangung steuerl. Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG)	17,50 €/ZE
<b>26</b>	<b>Wasserrecht</b>	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen und Überschwemmungsgebieten (§§ 29, 65 WG)	gebührenfrei
26.2	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	gebührenfrei